

- Die Vollendung trat nicht ein, weil das „Objekt“ des Angriffs gar nicht Straftatobjekt im Sinne des betreffenden Tatbestandes war, obwohl der Täter es irrtümlich für ein solches gehalten hat.

Eine Frau würgt mit Mordvorsatz ihr neugeborenes Kind gleich nach der Geburt, um es zu töten. Sie merkt nicht, daß es bereits tot geboren wurde. Eine Leiche kann nicht Straftatobjekt im Sinne des §112 StGB sein.

- Das „Objekt“, auf welches der Täter mit seiner Handlung einwirken wollte, war am Ort der Tatausführung nicht vorhanden.

A. dringt in eine fremde Wohnung ein, um Geld zu stehlen. Er findet aber trotz intensiven Bemühens nichts.

- Der Täter wandte zur Ausführung seiner Straftat ein völlig ungeeignetes Mittel an.

Der Täter legt bei der Sparkasse ein so plump gefälschtes Sparkassenbuch vor, daß der Betrugsversuch sofort bemerkt werden mußte.

- Der Täter wandte ein an sich geeignetes Mittel falsch an.

Ein Täter, der sein Opfer vergiften will, bringt diesem unbeabsichtigt eine zu geringe Dosis Gift bei.

- Der Täter wandte ein an sich geeignetes Mittel an, das aber wegen unvorhergesehener Umstände versagte.

Der Täter bringt seinem Opfer eine im allgemeinen tödliche Dosis Gift bei, der gegenüber sich aber das Opfer als resistent erweist.

In „all diesen Fällen ist die Vollendung nicht eingetreten, weil der Täter bestimmte Umstände, die für die Verwirklichung seiner Straftat von Bedeutung waren, falsch einschätzte. Gleich welcher Art diese Umstände auch sind, so vermögen sie doch alle die" mit der Versuchshandlung erfolgte Mißachtung des strafrechtlichen Verbots solcher Handlungen, die damit bewirkte Störung und Verletzung strafrechtlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse nicht aufzuheben. Das Ausbleiben der Vollendung der Straftat hebt daher die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und die moralisch-politische Verwerflichkeit des Versuchs nicht auf. *Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der versuchten Straftat ergeben sich aus der Art und Weise der begangenen Versuchshandlung und daraus, welche strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse durch sie verletzt wurden.*

Die Art der Umstände, die die Vollendung der Straftat verhinderten, kann lediglich für den Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit bedeutsam sein. Das gilt namentlich auch für den sog. untauglichen Versuch, d. h. den Versuch am untauglichen „Objekt“ und den Versuch mit untauglichen Mitteln.